

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Renate Geuter, Dr. Gabriele Andretta, Daniela Behrens, Wolfgang Jüttner, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Jutta Rübke und Wolfgang Wulf (SPD), eingegangen am 30.01.2012

Wer kontrolliert die Klosterkammer?

In der Plenardebatte vom 16.09.2011 zu Tagesordnungspunkt 39, zu einem Antrag der SPD-Fraktion mit dem Titel „Klosterkammer braucht moderne Stiftungsstrukturen“, Drs. 16/3919, hat Frau Ministerin Prof. Dr. Wanka Folgendes geäußert: „Man darf auch nicht verkennen, dass die Klosterkammer wirtschaftlich sehr erfolgreich gearbeitet hat. Im Wirtschaftsbetrieb gab eine Reihe von Modernisierungen, die vielleicht nicht so offensichtlich sind, z. B. die Ausgründung von GmbHs. Die Einnahmen haben dafür gesorgt, dass die Überschüsse, die benötigt werden, um Förderung zu betreiben, gleichmäßig geflossen sind. Man sollte Klosterkammer also auch als großen Wirtschaftsbetrieb, der erfolgreich agiert, sehen.“

In dem Jahresbericht, der allen Abgeordneten des Landtages vorliegt, werden folgende Ausgründungen der Klosterkammer benannt: die Cellerar GmbH und die LIEMAK GmbH.

Ausweislich des Internetauftrittes der LIEMAK GmbH ist diese noch wie folgt untergliedert und mit Ausgründungen versehen: Die LIEMAK Flächenentwicklungsgesellschaft & Co. KG, die LENBACH-PLATZ Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Domiterra Plattform. Laut Internet bietet die LIEMAK mit dem Know-how der Klosterkammer folgende Dienstleistungen an: „Das über Jahrzehnte erworbene Know-how in Verwaltung und Organisation sowie dessen Umsetzung in moderner Software haben wir im ‚Modernen Erbbaurechtsmanagement‘ zusammengefasst und bieten unseren Kunden verschiedene Dienstleistungen an. Als kompetenter Partner unterstützen wir Kommunen, Stiftungen, kirchliche Organisationen und andere Erbbaurechtsgeber bei der Verwaltung und strategischen Ausrichtung dieser spezifischen Liegenschaften. Die Geschäftsbereiche der LIEMAK GmbH spiegeln die Anforderungen an ein zeitgemäßes Immobilienanlagemanagement. Von der Verwaltung und räumlichen Erfassung über die Analyse und Bewertung bis hin zur professionellen Vermarktung von Erbbaurechten reicht das Leistungsspektrum. Diese fachlichen Dienstleistungen werden eingebettet und begleitet von innovativer Hard- und Software sowie freundlichem, kompetentem Service. Mit unserer Marke DOMITERRA bieten wir eine werbliche Plattform für Projekte mit besonderer Charakteristik“ (www.domiterra.de).

Der Geschäftsführer der LIEMAK GmbH ist Herr Dr. Nagel, der gleichzeitig auch Jurist der Klosterkammer und Landesbeamter ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Veräußerung von Erbbaurechtsgrundstücken an Erbbaurechtsnehmer bisher immer von der Klosterkammer mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es keine nennenswerten Vermögensveränderungen der Klosterkammer aufgrund der Verfassungslage geben dürfe, fragen wir die Landesregierung:

1. Wer bzw. welche Stelle kann über GmbH-Ausgründungen der Klosterkammer entscheiden?
2. Wie wurde die Landesregierung an der Entscheidung beteiligt?
3. Wie ist die Gründung dieser Klosterkammer-Unternehmen mit der geltenden Verfassung in Einklang zu bringen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Klosterkammer für Dritte Dienstleistungen erbringt?

5. Aus welchen Stiftungen, die die Klosterkammer verwaltet, wurde das Stammkapital für die ausgegründeten Gesellschaften zur Verfügung gestellt?
6. Wer ist an den Ausgründungen mit Gesellschaftsanteilen noch beteiligt und in welcher Höhe?
7. Gibt es weitere Beteiligungen der Klosterkammer, wenn ja, welche?
8. Zahlt die Klosterkammer bzw. die LIEMAK GmbH dem Geschäftsführer ein Geschäftsführergehalt?
9. Wie viele Stunden ist der Geschäftsführer für die LIEMAK GmbH tätig?
10. Erledigt die LIEMAK GmbH Aufgaben für die Klosterkammer und stellt sie mit Mehrwertsteuer der Klosterkammer in Rechnung, wenn ja, in welchem Umfang?
11. Hat der Mitarbeiter der Klosterkammer für die Nebentätigkeit als Geschäftsführer eine Nebentätigkeitsgenehmigung der Landesregierung und, wenn ja, seit wann?
12. Gibt es rechtlich geregelte finanzielle Ansprüche gegenüber der LIEMAK GmbH und, wenn ja, welche?
13. Welche wirtschaftlichen und welche steuerlichen Gründe haben die Klosterkammer veranlasst, diese Ausgründungen vorzunehmen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2012 - II/72 - 1252)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
- M - 01 420-5/1252 -

Hannover, den 12.03.2012

Die Klosterkammer hat innerhalb ihres Wirtschaftsbetriebs notwendige strukturelle Änderungen vorgenommen. Zu diesen Veränderungen gehört u. a. auch die Verlagerung bestimmter Aufgaben in rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Errichtung der Gesellschaften war notwendig, weil der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds (AHK) als gemeinnützige und von der Körperschaftssteuer befreite Stiftung öffentlichen Rechts sich nicht selbst wirtschaftlich betätigen darf, ohne die Gemeinnützigkeit zu verlieren und zur Körperschaftssteuer herangezogen zu werden.

Der AHK hat seit 2007 folgende Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter errichtet:

- Bioenergie Kleiner Deister GmbH, Sitz der Gesellschaft: Springe, AG Hannover HRB 202357,
- Cellerar GmbH, Sitz der Gesellschaft: Vienenburg, AG Braunschweig HRB 201131,
- LIEMAK GmbH, Sitz der Gesellschaft: Hannover, AG Hannover HRB 204597.

Die Gesellschaften sind sämtlich in den testierten Jahresabschlüssen des AHK im Anlagevermögen unter der Position „III.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ aufgeführt. Die testierten Jahresabschlüsse des AHK sind dem Landtag mit Schreiben der Landesregierung vom 31.01.2012 zur Verfügung gestellt worden, die betroffenen Ausschüsse des Landtags sind durch Schreiben vom 07.02.2012 (Drs. 16/4421) darüber unterrichtet worden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Entscheidungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Klosterkammer getroffen. Die Klosterkammer selbst ist als Behörde nicht rechtsfähig, kann also keine Ausgründungen vornehmen. Sie nimmt diese Aufgaben vielmehr wahr als Organ der selbstständigen Stiftung (AHK).

Zu 2:

Die von der Klosterkammer verwalteten Stiftungen öffentlichen Rechts unterliegen der Aufsicht des Landes. Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO gelten für sie die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Nach § 65 Abs. 2 LHO ist damit die Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) als Stiftungsaufsicht erforderlich. MWK wiederum hat nach § 65 Abs. 2 Satz 1 LHO die Einwilligung des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) einzuholen, soweit nicht von der Ausnahme von § 105 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht wird. Danach kann von der Anwendung der §§ 1 bis 87 LHO abgesehen werden, wenn kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. In allen Fällen ist dem MWK entsprechend berichtet worden. MWK hat in allen Fällen die Gründung der Gesellschaften entweder durch Erlass genehmigt oder im Einvernehmen mit dem MF und dem Landesrechnungshof von der Ausnahme nach § 105 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde die Frage der Errichtung von Tochtergesellschaften durch den AHK ausführlich zwischen der Klosterkammer und dem Landesrechnungshof erörtert. Der Landesrechnungshof hat dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen er die Errichtung von Tochtergesellschaften durch den AHK für möglich hält. Die Voraussetzungen sind nach wie vor erfüllt. Im Übrigen hat die Klosterkammer zwischenzeitlich sämtliche bis dahin vorliegenden Abschlüsse der genannten Tochtergesellschaften dem LRH übersandt.

Zu 3:

Verfassungsrechtliche Hinderungsgründe gibt es nicht. Insbesondere durch die Gründung von Tochterunternehmen des AHK ist dessen Status als überkommene heimatgebundene Einrichtung i. S. von Artikel 72 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung nicht gefährdet. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.07.1972 - StGH 1/71 - zu der Vorgängernorm (Artikel 56 Abs. 2 Vorläufige Niedersächsische Verfassung) ausdrücklich festgestellt, dass eine Fortentwicklung des AHK diesen Status nicht gefährdet.

Zu 4:

Die Klosterkammer erbringt Leistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Beistandsleistung ausschließlich gegenüber den von ihr betreuten Lüneburger Klöstern Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen sowie gegenüber den ebenfalls von ihr betreuten Stiften Bassum, Börstel, Fischbeck und Obernkirchen. Die Tochtergesellschaften des AHK sind eigene juristische Personen und handeln deshalb im eigenen Namen.

Zu 5:

In allen Fällen ist der AHK Gesellschafter, siehe Vorbemerkung.

Zu 6:

Siehe auch Vorbemerkung: An der Cellerar GmbH und an der LIEMAK GmbH hält der AHK 100 % des Stammkapitals. An der Bioenergie Kleiner Deister GmbH hält der AHK 60 % des Stammkapitals. Jeweils 10 % werden von vier ortsansässigen Landwirten gehalten. Diese Lösung wurde gewählt, um dauerhaft und verlässlich über hinreichend Anbaufläche für Energiemais innerhalb einer fachlich angemessenen Fruchtfolge verfügen zu können.

Zu 7:

Die Klosterkammer als Behörde ist nicht rechtsfähig (siehe Antwort zu Frage 1.), kann daher auch keine eigenen Beteiligungen halten. Der AHK ist seit mehreren Jahrzehnten als Minderheitsgesellschafter an folgenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt:

- Union-Zucker Südhannover GmbH, Nordstemmen, Anteil am Stammkapital: 245 179,80 Euro,
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover, Anteil am Stammkapital: 13 900,00 Euro.

Sämtliche Beteiligungen sind in den Jahresabschlüssen des AHK unter der Position „III.3 Beteiligungen“ ausgewiesen.

Zu 8:

Die LIEMAK GmbH zahlt ihrem Geschäftsführer ein Gehalt, das sich nach dem für Landesbeamte geltenden Nebentätigkeitsrecht bestimmt.

Zu 9:

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Arbeitszeit zu machen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführers der LIEMAK GmbH hält sich im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts.

Zu 10:

Die Klosterkammer hat sämtliche Dienstleistungen im IT-Bereich, die bisher behördenintern erbracht wurden, der LIEMAK GmbH übertragen. Dazu wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klosterkammer, die im IT-Bereich tätig waren, im Wege der Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L der LIEMAK GmbH überwiesen. Die nach dem NPersVG notwendige Zustimmung der Personalvertretung der Klosterkammer liegt vor. Die LIEMAK berechnet die von ihr gegenüber der Klosterkammer erbrachten Leistungen und erstattet der Klosterkammer die Personalkosten für das zugewiesene Personal. Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) wird nicht berechnet, da zwischen Klosterkammer und LIEMAK GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG besteht. Das zuständige Finanzamt hat diese Auffassung bestätigt. Die LIEMAK GmbH erbringt darüber hinaus im Immobilienbereich Vertriebsleistungen für den AHK. Auch diese fakturiert sie gegenüber dem AHK.

Zu 11:

Nach § 40 S. 1 BeamtenstatusG ist die Nebentätigkeit eines Beamten lediglich anzeigepflichtig. Sie ist gemäß § 40 Satz 2 BeamtenstatusG nur dann unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies ist hier nicht der Fall. Der Klosterkammer Hannover sind durch Erlass des MWK sämtliche dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 einschließlich übertragen worden. Dem Geschäftsführer der LIEMAK GmbH ist im Hauptamt ein Amt nach Besoldungsgruppe A 15 verliehen. Der Beamte hat mit Schreiben vom 30.10.2009 der Klosterkammer seine Nebentätigkeit als Geschäftsführer der LIEMAK GmbH förmlich angezeigt.

Zu 12:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Zu 13:

Grundsätzliche Erwägung der Klosterkammer für alle Ausgründungen war, dass der AHK als Stiftung öffentlichen Rechts lediglich vermögensverwaltend tätig ist. Wirtschaftliche Betätigungen, die zu gewerblichen Einkünften i.S.v. § 15 EStG führen, sollten nicht nur steuerrechtlich, d. h. durch Bildung eines Betriebes gewerblicher Art gemäß § 4 Abs. 1 KStG, sondern auch zivilrechtlich durch Bildung einer eigenständigen juristischen Person klar abgegrenzt werden. Im Einzelnen gilt insofern Folgendes:

- LIEMAK GmbH: Seit etwa den Jahren 2003/2004 war absehbar, dass mit dem bisherigen Geschäftsmodell der Klosterkammer, der Vergabe von Grundstücken zu Erbbaurecht für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, kein nennenswertes Neugeschäft mehr zu erzielen war. Dies war im Wesentlichen darin begründet, dass angesichts der Marktsituation Bauinteressenten Gesamtlösungen nachfragen und nicht bereit sind, die einzelnen Teilleistungen wie Grundstückserwerb und Vergabe der Bauleistungen zu übernehmen. Wird aber eine Gesamtlösung, hier also das schlüsselfertige Einfamilienhaus auf einem Erbbaurecht angeboten, ist dies eine gewerbliche Betätigung i. S. v. § 15 EStG.
- Cellerar GmbH: Das Gebäude des ehemaligen Konvents des Klosters Wöltingerode, in dem die Cellerar GmbH gegenwärtig ein Hotel und ein Restaurant betreibt, war durch einen bis 2007 befristeten Mietvertrag an eine Fortbildungseinrichtung vermietet. Da es nicht gelang, einen Nachmieter zu gewinnen, fasste die Klosterkammer den Entschluss, dort ein Hotel- und Gastronomiebetrieb zu etablieren. Dafür war nicht zuletzt der Umstand maßgeblich, dass aufgrund der Aktivitäten des Klostersgutes Wöltingerode (Hoffeste, Weihnachtsmärkte, Brennerei-

führungen pp.) der Ort als touristische Attraktion bereits bekannt war. Die bisherige Geschäftsentwicklung bestätigt diese Überlegung.

- Kleiner Deister Bioenergie GmbH: Das Kloostergut Wülfinghausen ist selbstbewirtschaftet. Angesichts deutlich volatiler werdender Agrarmärkte suchte die Klosterkammer nach einer Lösung, um die Erträge des Gutes mittelfristig zu stabilisieren. Die Lieferung von Energiemais als Substrat für die Biogaserzeugung erwies sich als hierfür geeignete Lösung. Da die Erzeugung von Strom aus Biogas (wie auch die Nutzung der Wärme zur Wärmeversorgung) eine gewerbliche Tätigkeit i. S. v. § 15 EStG darstellt, war nach den eingangs genannten Grundsätzen eine eigene Gesellschaft zu errichten.

In Vertretung

Dr. Josef Lange